

Berlin, 21. Februar 2011

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561  
Telefax 030 590099-461

www.bga.de info@bga.de

**Autoren:**

**Katharina Andrés**  
Abteilung Agrarpolitik  
katharina.andres@bga.de

## Umsetzung Aktionsplan Verbraucherschutz: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des LFGB

### Geplante Änderung des LFGB

---

Als Reaktion auf das Vorkommen von Dioxinen in Futtermitteln hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Januar 2011 den 14 Punkte umfassenden Aktionsplan Verbraucherschutz unter dem Titel 'Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher' formuliert. Seit Anfang Februar liegt nun, als erste Umsetzung des Plans, der Gesetzesentwurf für die Änderung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) vor. Dieser soll im sogenannten beschleunigten Gesetzgebungsverfahren bereits Mitte März dem Bundesrat vorgelegt werden. Bei der geplanten Änderung des LFGB handelt es sich um die Umsetzung der Meldepflicht für privaten Laboratorien und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das Erstellen einer Monitoring-Datenbank.

Die betroffenen Wirtschaftskreise haben den Gesetzesentwurf am 2. Februar, erst nach dem Kabinettsbeschluss, vom BMELV erhalten. Der BGA und seine Mitglieder haben die geplante Einführung des §44 Absätze 4a und 5a sowie des §44a mit großer Sorge aufgenommen.

Der BGA plädiert für eine Anhörung von Sachverständigen aus Lebensmittelwirtschaft und Handelslaboren im Deutschen Bundestag. Wir vertreten die Ansicht, dass die geplante Änderung einerseits kein 'Mehr' an Verbraucherschutz gewährleistet, andererseits jedoch gravierende Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen hätte. Im Einzelnen vertritt der BGA folgende Position:

### Einführung §44 Absatz 4a/5a LFGB: 'Unterrichtungspflicht für Labore'

---

Die im Gesetzesentwurf formulierte Meldepflicht für die Laboratorien knüpft an ein Verkehrsverbot nach Art. 14 Absatz 1 der Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) an. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage, die im Einzelfall sehr diffizil sein kann. Die Laboratorien werden durch die Meldepflicht zu einer intensiven rechtlichen Prüfung gezwungen, für die sie in der Regel weder alle notwendigen Informationen noch die fachliche Kompetenz haben. Dies gilt für die lebensmittelrechtliche sowie die toxikologische Bewertung der Untersuchungsergebnisse. So hat ein Labor in der Regel keine Information über den Verwendungszweck eines beprobten Rohstoffs (Lebensmittel, Futtermittel oder technischer Verwendungszweck). Der Verwendungszweck kann in manchen Fällen sogar abhängig von Untersuchungsergebnissen erst gewählt werden. Weiterhin sind in der Praxis Vorabmuster bei neuen Lieferanten oder Qualitätsproben die Regel, bei denen die entsprechende Ware noch gar nicht nach Deutschland eingeführt ist. Auch darüber hat das Labor in der Regel keine Kenntnis.

Diese kurze Analyse einiger exemplarisch gewählter Beispiele zeigt: Die Bewertung unter Kenntnis aller wichtigen Faktoren kann nur der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer selbst vornehmen. Die bestehende Meldepflicht für den Lebens- und Futtermittelunternehmer nach §44 Absatz 4 bzw. Absatz 5 ist aus diesem Grund der richtige Ansatz und geeignet ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Aufgrund der Unsicherheit bei den Verantwortlichen der Labore, ist eine große Anzahl von Meldungen bei den zuständigen Behörden zu erwarten. Für die Behörden ergibt sich daraus die Pflicht und die Verantwortung diese zeitnah und sorgfältig zu prüfen. Angesichts der ohnehin knappen Personaldecke in der Lebensmittelüberwachung wird dies eine enorme Herausforderung darstellen.

### **Einführung des §44a LFGB: 'Mitteilungs- und Übermittlungspflichten'**

---

Der BGA hält die Einführung einer Berichtspflicht über interne Untersuchungsergebnisse bei Lebens- oder Futtermitteln für nicht sinnvoll. Es ist aus dem Gesetzesentwurf auch nicht ersichtlich, wie gewährleistet werden soll, dass die gemeldeten Daten miteinander vergleichbar sind, und damit der Inhalt der zu erstellenden Datenbank überhaupt aussagekräftig ist.

Es liegt im eigenen Interesse jedes Unternehmens und jeder Branche fundierte Kenntnisse der Rückstandssituation von relevanten gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen zu haben. Dieses Wissen dient konkret dem aktiven Verbraucherschutz: Belastete Ware wird gar nicht gekauft, gemeinsam mit Rohstoffproduzenten werden Verminderungstrategien entwickelt und die unternehmerische Qualitätskontrolle baut auf interne Untersuchungen und Monitoringdaten auf.

Es ist zu befürchten, dass eine Meldepflicht für sämtliche Gehalte nicht erwünschter Substanzen, die noch näher zu bestimmen sind, zu einer Verminderung der freiwilligen Untersuchungen und damit zu einem 'Weniger' an gesundheitlichem Verbraucherschutz führen würde. Durch das Nebeneinanderstellen von nicht vergleichbaren Daten (zum Beispiel Monitoringdaten und Risikodaten) würde ein unrichtiges Bild der Rückstandssituation gezeichnet und es können falsche Schlüsse zu Lasten der Hersteller und Importeure von Lebens- und Futtermitteln gezogen werden.

Es ist aus der Sicht des BGA viel sinnvoller die bereits bestehenden Monitoringdatenbanken der einzelnen Branchen weiterzuführen und wo dies nötig ist auszuweiten. Die Mitglieder des BGA sind jederzeit bereit hier konstruktiv mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

### **Schlussbemerkung**

---

Auf dem Vorblatt des Gesetzesentwurfs heißt es, die geplante Änderung erfordere keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte und der bürokratische Aufwand sei gering. Diese Einschätzung halten wir nicht für richtig. Die Prüfung, Bearbeitung und Auswertung der gemeldeten Daten aufgrund beider neu eingeführten Informationspflichten würde erhebliche Personalkapazitäten fordern, die nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht zur Verfügung stehen. Aus der Kenntnis der gemeldeten Daten entsteht bei den zuständigen Behörden die Verantwortung diese sorgfältig und zeitnah zu bewerten und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Beide geplante Änderungen sind nicht geeignet, um das Niveau des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu verbessern. Vielmehr würden sie zu einer Verringerung der freiwilligen Untersuchungen durch die Unternehmen führen. Das Grundprinzip des eigenverantwortlichen Lebensmittelunternehmers würde durch die geplante Änderung stark beschädigt.